

# REGELUNGEN UND NETZENTGELTE FÜR STUEBERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUN- GEN ANGEMESSEN AUSGESTALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur und zur Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur

27. Juli 2023

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. HINTERGRUND ZUM FESTLEGUNGSENTWURF DER BK 6</b>	<b>5</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>5</b>
1. Präventive Steuerung jährlich begrenzen	5
2. Einheitliche Mindeststandards für Energiemanagementsysteme notwendig	6
3. Netzausbaukosten im Blick behalten	6
4. Vertragsstrafen angemessen ausgestalten	7
<b>IV. HINTERGRUND ZUM FESTLEGUNGSENTWURF DER BK 8</b>	<b>7</b>
<b>V. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>8</b>
1. Pauschale Entgeltreduktion angemessen ausgestalten	8
2. Modul mit reduziertem Arbeitspreis nicht notwendig	9
3. Zeitvariable Netzentgelte langfristig weiterentwickeln	9

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Beschlusskammern (BK) 6 und 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) haben im November 2022 ein Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gestartet. In einem ersten Schritt wurde dabei ein gemeinsames Eckpunktepapier der Beschlusskammern zur Konsultation gestellt. Die Vorschläge der BNetzA hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2022 grundsätzlich begrüßt, da sie deutlich einfacher und praxistauglicher erschienen als ein Regelungsvorschlag aus dem Jahr 2020. Gleichzeitig forderte der vzbv die geplante kurative direkte Steuerung der Verbrauchsgeräte durch ein präventives Instrument, insbesondere durch zeitvariable Netzentgelte, zu ergänzen. Zudem sollte aus Sicht des vzbv die Steuerung der steuerbaren Verbrauchsgeräte zeitlich begrenzt werden.<sup>1</sup>

Am 16. Juni 2023 haben die BK 6 und 8 jeweils eigenständige, sich ergänzende Festlegungsentwürfe vorgelegt und zur Konsultation gestellt. Der Festlegungsentwurf der BK 6 behandelt dabei die Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Die geplanten Festlegungen orientieren sich im Kern an dem vorangegangenen Eckpunktepapier. Gleichzeitig wurde das Konzept an einigen Punkten ergänzt und konkretisiert.

Gleichzeitig hat die BK 8 ein Eckpunktepapier zur Festlegung der Netzentgelte bei Anwendung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG vorgelegt und plant, dass die Betreiber:innen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen<sup>2</sup> entweder eine pauschale Netzentgeltreduzierung oder alternativ eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises in Anspruch nehmen können. Zusätzlich zu der pauschalen Netzentgeltreduzierung können Betreiber:innen eine Vereinbarung zu zeitvariablen Netzentgelten abschließen.

Aus Sicht des vzbv stellen die Entwürfe der BK 6 und 8 eine sinnvolle Kombination von präventiven und kurativen Instrumenten dar.

Der vzbv begrüßt unter anderem

- die Anhebung des jederzeit mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezugs auf 4,2 Kilowatt je steuerbarer Verbrauchseinrichtung,
- die zeitliche Begrenzung der präventiven Steuerung auf zwei Stunden täglich,
- die Einführung von zeitvariablen Netzentgelten.

Der vzbv fordert unter anderem

- die zulässige mögliche Abregelung der Leistung im Rahmen der präventiven Steuerung zeitlich kumuliert auf rund 50-100 Stunden pro Jahr zu begrenzen,
- die pauschale Netzentgeltreduzierung auf maximal 100 Euro pro Jahr zu begrenzen,

---

<sup>1</sup> Vgl. vzbv, 2022: Wärmepumpen und Wallboxen verbraucherfreundlich steuern, [https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-20\\_Stn\\_vzbv\\_SteuVG\\_Eckpunkte.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/2022-12/22-12-20_Stn_vzbv_SteuVG_Eckpunkte.pdf), aufgerufen am 20.07.2023.

<sup>2</sup> Verkürzt wird angelehnt an den Festlegungsentwurf der Begriff Betreiber:innen verwendet.

- ❖ das Konzept eines reduzierten Arbeitspreises im Rahmen der Festlegung zu streichen.

## II. HINTERGRUND ZUM FESTLEGUNGSENTWURF DER BK 6

Die BK 6 hat einen Festlegungsentwurf zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG vorgelegt. Die Festlegung soll bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Verteilnetzbetreiber (VNB) verpflichtet sind, Vereinbarungen mit Lieferanten, Letztverbrauchern oder Anschlussnehmern über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abzuschließen. Verpflichtet zum Abschluss von Vereinbarungen wären alle VNB mit Ausnahme geschlossener Verteilnetze sowie alle Betreiber:innen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2023. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wallboxen, Wärmepumpen, Klimaanlage und Stromspeicher.

Im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes soll der VNB berechtigt und verpflichtet sein, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren. Dabei muss im Fall der Reduzierung weiterhin ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 Kilowatt je steuerbarer Verbrauchseinrichtung gewährleistet sein. Im Festlegungsentwurf wird zwischen der netzorientierten Steuerung und der präventiven Steuerung unterschieden.

Im Rahmen der netzorientierten Steuerung stellt der VNB den Anlass zur Steuerung anhand der Netzzustandsermittlung fest. Die Netzzustandsermittlung liefert auf Grundlage von aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereiches unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen Informationen zur aktuellen Auslastung des Netzbereiches. Sollte ein VNB noch nicht in der Lage sein, netzorientiert zu steuern, kann übergangsweise bis zum 31. Dezember 2028 auf die präventive Steuerung zurückgegriffen werden. Diese ist auf zwei Stunden täglich beschränkt und darf ab erstmaliger Anwendung längstens für 24 Monate innerhalb des jeweils betroffenen Netzbereiches Anwendung finden.

## III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. PRÄVENTIVE STEUERUNG JÄHRLICH BEGRENZEN

In seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier vom 20. Dezember 2022 hatte der vzbv die zeitlich unbegrenzte präventive Steuerung durch die VNB kritisiert. Denn eine zeitlich unbegrenzte Abregelung wäre für private Haushalte, die zum Beispiel Wärmepumpen oder Wallboxen betreiben, nicht zumutbar. Der vzbv begrüßt, dass im vorliegenden Festlegungsentwurf die präventive Steuerung auf zwei Stunden täglich begrenzt werden soll. Der vzbv fordert weiterhin, dass die mögliche Abregelung der Leistung zusätzlich zeitlich kumuliert auf rund 50-100 Stunden pro Jahr begrenzt werden sollte.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die zulässige mögliche Abregelung der Leistung im Rahmen der präventiven Steuerung zeitlich kumuliert auf rund 50-100 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

## **2. EINHEITLICHE MINDESTSTANDARDS FÜR ENERGIEMANAGENTSYSTEME NOTWENDIG**

Im Rahmen der geplanten Festlegung kommt Energiemanagementsystemen (EMS) eine wichtige Rolle zu. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen sich hinter einem Netzanschluss mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen befinden oder neben einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung noch eine Photovoltaik-Anlage und/oder ein Speicher betrieben werden. In diesen Fällen kann ein EMS verwendet werden, um die kundenanlageninterne Koordination der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie erzeugter und/oder eingespeicherter Strommengen vorzunehmen. Dabei haben die Betreiber:innen sicherzustellen, dass der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird. Sollte die vom Netzbetreiber angeforderte Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezugs trotz Möglichkeit vollständig oder teilweise nicht vorgenommen werden, kann laut Festlegungsentwurf eine Vertragsstrafe von 500 Euro anfallen. Daher ist es aus Perspektive der Betreiber:innen wichtig, dass die eingesetzten EMS zuverlässig und korrekt arbeiten. Der vzbv fordert, einheitliche Mindeststandards für EMS festzulegen. Dabei sollte unter anderem auch klargestellt werden, dass bei der Ermittlung des netzwirksamen Leistungsbezugs zwar Einspeisungen aus eigenen Erzeugungsanlagen und Speichern berücksichtigt werden dürfen, nicht aber Anpassungen des Verbrauchs von nicht steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Letzteres würde nämlich bewirken, dass Steuerungsmaßnahmen doch auch eine Rückwirkung auf den „klassischen“ Haushaltsverbrauch haben könnten, was ja ausdrücklich vermieden werden soll.

### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, einheitliche Mindeststandards für Energiemanagementsysteme hinsichtlich der Umsetzung von Steuerungsmaßnahmen festzulegen.

## **3. NETZAUSBAUKOSTEN IM BLICK BEHALTEN**

Durch die Installation vieler neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen müssen die Stromverteilnetze in den nächsten Jahren teilweise ausgebaut werden. Anderenfalls wären steuernde Eingriffe in der Zukunft keine Ausnahmen mehr. Im Festlegungsentwurf ist daher festgehalten, dass sobald präventive oder netzorientierte Steuerungsmaßnahmen durchgeführt werden und mit weiteren Maßnahmen zu rechnen ist, der VNB dies in seiner Netzausbauplanung für den jeweiligen Netzbereich zu berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen hat. Gleichzeitig führen sehr seltene Steuerungsmaßnahmen laut den Erläuterungen des Festlegungsentwurfs nicht zwingend zu einem umfassenden Bedarf zur Anpassung und Ausbau des betroffenen Netzes. Der Festlegungsentwurf fordert demnach eine Abwägung des jeweiligen VNB ein, ob und in welchem Umfang Netzausbau notwendig ist. Aus Sicht des vzbv ist eine solche Abwägung sinnvoll und notwendig. Der Ausbau der Stromverteilnetze in den nächsten Jahren ist grundsätzlich notwendig. Gleichzeitig sollte in jedem konkreten Fall genau erwogen werden, ob ein umfassender Bedarf zur Anpassung und zum Ausbau des Netzes besteht. In Zukunft könnte durch eine sinnvolle Ausgestaltung von zeitvariablen Netzentgelten eine gleichmäßigere Verteilung des Stromverbrauchs über den

Tag hinweg angereizt werden. Dadurch könnten eine höhere Auslastung der Stromnetze und ein verminderter oder zumindest zeitlich gestreckter Netzausbau erreicht und damit Kosten begrenzt werden. Zudem kann es sinnvoll sein, zur Unterstützung der Abwägungsentscheidungen der VNB Leitlinien dazu einzuführen, in welchem Umfang seltene Steuerungsmaßnahmen tolerierbar sind, ohne dass hierdurch ein Netzausbaubedarf ausgelöst wird.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, den Netzausbau auf das notwendige Maß zu begrenzen.

#### **4. VERTRAGSSTRAFEN ANGEMESSEN AUSGESTALTEN**

Laut der vorgeschlagenen Ziffer 9 des Festlegungsentwurfs muss sich eine Betreiber:in gegenüber dem VNB einer Vertragsstrafenvereinbarung unterwerfen. Sobald Betreiber:innen die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung schuldhaft unterlassen, würde die Vertragsstrafe 5.000 Euro betragen. Sollten Betreiber:innen die vom VNB angeforderte Reduktion des netzwirksamen Leistungsbezuges trotz Möglichkeit vollständig oder teilweise unterlassen, würde die Vertragsstrafe 500 Euro betragen. Grundsätzlich sind Regelungen zu Vertragsstrafen ein sinnvolles Instrument, um Fehlverhalten zu sanktionieren. Allerdings erscheint die Höhe der Strafen nicht angemessen. Die Nichtanzeige der Außerbetriebnahme soll eingeführt werden, um der abstrakten Gefahr der ungerechtfertigten Vereinbarung von Netzentgeltermäßigungen vorzubeugen. Der Nutzen dieses missbräuchlichen Verhaltens würde sich im niedrigen dreistelligen Euro Bereich bewegen. Eine Vertragsstrafe von 5.000 Euro erscheint dabei überdimensioniert. Die Vertragsstrafe sollte daher mindestens halbiert werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die Vertragsstrafe für die Nichtanzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung um mindestens 50 Prozent abzusenken.

## **IV. HINTERGRUND ZUM FESTLEGUNGS- ENTWURF DER BK 8**

Die BK 8 hat ein Eckpunktepapier zur Festlegung der Netzentgelte bei Anwendung der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG vorgelegt. Laut Eckpunktepapier sollen die Betreiber:innen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen eine finanzielle Vergütung erhalten und dabei zwischen einer pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises (Modul 2) wählen können. Zusätzlich zu der pauschalen Netzentgeltreduzierung sollen Betreiber:innen eine Vereinbarung zu zeitvariablen Netzentgelten abschließen können. Die geplanten Regelungen sollen dabei für alle VNB mit Ausnahme geschlossener Verteilnetze verpflichtend sein.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung in Modul 1 ist für jeden VNB anhand folgender Formel zu bilden:

*Pauschale Netzentgeltreduzierung = 50 Euro pro Jahr (Kosten des intelligenten Messsystems nach Messstellenbetriebsgesetz) + 30 Euro pro Jahr (Kosten für die Steuerbox nach Messstellenbetriebsgesetz) + 3.750 kWh/pro Jahr \* Arbeitspreis<sub>NS</sub> ct/kWh \* 0,2*

Den zweiten Teil der Formel bildet dabei die sogenannte Stabilitätsprämie, welche sich aus dem Produkt des Arbeitspreises, dem von der BK 8 angenommenen jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh/pro Jahr sowie dem Faktor 0,2 zusammensetzt.

Alternativ zu Modul 1 sollen VNB verpflichtet werden eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises (Modul 2) anzubieten. Eine Kombination beider Module soll nicht möglich sein. Die Reduzierung des allgemeinen Arbeitspreises soll bundesweit 60 Prozent des Arbeitspreises betragen.

Ergänzend zu Modul 1 sollen Betreiber:innen ab dem 1. Januar 2024 optional eine Vereinbarung zu zeitvariablen Netzentgelten abschließen können. Dabei soll vorerst eine recht grobe Ausgestaltung des Instruments eingeführt werden. Konkret soll das zeitvariable Netzentgelt aus drei Preisstufen bestehen. Die Festlegung der Zeitfenster und Preisstufen soll einmalig kalenderjährlich zum 15. Oktober des Vorjahres erfolgen.

## V. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. PAUSCHALE ENTGELTREDUKTION ANGEMESSEN AUSGESTALTEN

Im Gegenzug für die verpflichtende Teilnahme an Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollen die Betreiber:innen Netzentgeltreduzierungen erhalten. Die pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) setzt sich dabei aus drei Bestandteilen zusammen. Zum einen sollen die Mehrkosten für das benötigte intelligente Messsystem in Höhe von 50 Euro pro Jahr und die Mehrkosten für die Bereitstellung einer Steuerbox von 30 Euro pro Jahr vollständig ausgeglichen werden. Zum anderen wird zu diesen 80 Euro pro Jahr eine Stabilitätsprämie addiert. Diese ermittelt sich netzbetreiberindividuell aus dem Produkt des Arbeitspreises, dem von der BK 8 angenommenen jährlichen Verbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh/pro Jahr sowie dem Faktor 0,2.

Laut BK 8 soll die Stabilitätsprämie den Beitrag der Betreiber:innen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zur Netzstabilität in der Niederspannung, die höhere Auslastung sowie die Kosten- und Effizienzgewinne beim Netzausbau für alle Netznutzer angemessen in Ausgleich bringen. Denn auf der einen Seite Sorge die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für weiteren Verteilnetzausbau. Auf der anderen Seite führe die Höherauslastung der Verteilnetze zu spezifisch niedrigeren allgemeinen Netzentgelten. Da der genaue Effekt noch nicht objektiv zu bestimmen ist, wird der Faktor 0,2 angenommen.

Der vzbv begrüßt das Modul der pauschalen Entgeltreduktion grundsätzlich. Betreiber:innen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollten für die verpflichtende Teilnahme an der netzorientierten Steuerung entschädigt werden, da dadurch die Netze entlastet werden und die Netzentgelte für alle Endverbraucher:innen weniger hoch ausfallen. Dennoch gilt es bei der Festlegung einer solchen Entgeltreduktion zu beachten, dass die Umverteilungen zulasten unflexibler Verbraucher:innen auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Zwar werden die Auswirkungen zunächst aufgrund der geringen Zahl der Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für die unflexiblen Haushalte kaum spürbar sein, dies wird sich aber mit der zunehmenden Anzahl an Wärmepumpen und der Elektromobilität deutlich ändern.

In Folge der Novellierung des Messstellenbetriebsgesetzes liegt die Preisobergrenze für ein intelligentes Messsystem für unflexible Verbraucher:innen in der Regel bei 20

Euro pro Jahr. Dementsprechend sollte die Reduzierung für Betreiber:innen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen 30 statt 50 Euro pro Jahr betragen. Damit wären beide Haushaltsgruppen gleichgestellt. Zudem sollte die Stabilitätsprämie so angepasst werden, dass die maximale pauschale Netzentgeltreduzierung 100 Euro statt der geplanten 110 bis 190 Euro pro Jahr beträgt.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, im Modul der pauschalen Netzentgeltreduzierung 30 statt 50 Euro pro Jahr für den Betrieb eines intelligenten Messsystems zu erstatten.

Der vzbv fordert, die pauschale Netzentgeltreduzierung insgesamt auf maximal 100 Euro pro Jahr zu begrenzen.

## **2. MODUL MIT REDUZIERTEM ARBEITSPREIS NICHT NOTWENDIG**

Die BK 8 schlägt vor, dass VNB Betreiber:innen als Alternative zu der pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) die Möglichkeit einräumen sollen, einen um 60 Prozent reduzierten Arbeitspreis zu erhalten (Modul 2), wenn ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an einen separaten Zählpunkt angeschlossen sind. Aus Sicht des vzbv ist dieses optionale Modul nicht notwendig, da es die Komplexität der Entgeltregelung unnötig erhöht. Das Modul dürfte aufgrund der Voraussetzung eines separaten Zählpunkts in erster Linie für Betreiber:innen interessant sein, die schon heute von einer Regelung nach § 14a EnWG alter Fassung profitieren. Soweit hiermit also ein Bestandsschutz gewährt werden soll, könnte dies auch durch entsprechende Übergangsregelungen erreicht werden. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb zukünftig allen Betreiber:innen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, eine zusätzliche Wahlmöglichkeit neben der pauschalen Netzentgeltreduzierung eingeräumt werden sollte. Die Reduktion des Arbeitspreises ist im Hinblick auf die Fairness der Kostentragung fragwürdig, denn von einer solchen Regelung profitieren Betreiber:innen mit einem hohen Stromverbrauch stärker. Hierdurch würden die von den Betreiber:innen erzielten Entgelteinsparungen sehr unterschiedlich ausfallen. Dies ist bei einem kurativen Steuerungsinstrument, das nur selten zum Einsatz kommen soll, schwer nachvollziehbar. Des Weiteren entsteht durch diese zusätzliche Wahlmöglichkeit vermeidbarer Verwaltungsaufwand bei den Netzbetreibern. Sollte die BNetzA dennoch an dem Modul festhalten, sollte die Netzentgelteinsparung aus Sicht des vzbv nicht höher als in Modul 1 also bei maximal 100 Euro liegen.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, das Konzept eines reduzierten Arbeitspreises im Rahmen der Festlegung zu streichen.

## **3. ZEITVARIABLE NETZENTGELTE LANGFRISTIG WEITERENTWICKELN**

Der vzbv begrüßt die geplante Einführung von zeitvariablen Netzentgelten zum 1. Januar 2024. VNB sollen verpflichtet werden, solche Tarife als komplementäre Ergänzung zur pauschalen Netzentgeltreduzierung anzubieten. Für Betreiber:innen soll die Vereinbarung zu einem zeitvariablen Netzentgelt optional wählbar und nicht verpflichtend sein. Die Ausgestaltung des zeitvariablen Netzentgeltes obliegt grundsätzlich dem VNB, es müssen allerdings bestimmte Vorgaben erfüllt werden. Erstens soll das variable Netzentgelt aus drei Preisstufen bestehen, für die der Festlegungsvorschlag bestimmte Vorgaben vorsieht. Zweitens sollen Betreiber:innen durch eine Vereinbarung über ein zeitvariables Netzentgelt weder besser noch schlechter gestellt werden, wenn

ihr Verbrauchsprofil dem Standardlastprofil des VNB für Haushaltskund:innen entspricht. Das zeitvariable Netzentgelt soll somit eine Lastverschiebung in die Zeitfenster des Niederlasttarifs anreizen. Die Festlegung der Zeitfenster und Preisstufen hat einmalig kalenderjährlich zum 15. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Aus Sicht des vzbv ist es nachvollziehbar, vorerst eine recht grobe Ausgestaltung zeitvariabler Netzentgelte als Einstieg zu wählen. Allerdings sollte eine solche Ausgestaltung nur ein erster Schritt sein. Langfristig gilt es, das Modell dynamisch und ortsabhängig auszugestalten. Deshalb sollte drei Jahre nach Einführung des Instruments eine Evaluierung vorgenommen werden und darauf aufbauend Verfeinerungen vorgenommen werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, drei Jahre nach Einführung der zeitvariablen Netzentgelte eine Evaluierung vorzunehmen.